

Stadt Süßen  
Kreis Göppingen

## **S A T Z U N G**

### **über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

#### **(Sondernutzungssatzung)**

Gem. § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 26. September 1987 (GBl. S. 477), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Februar 1982 (GBl. 1982, S. 57), zuletzt geändert am 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) und § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen am 03.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines, Geltungsbereich**

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, sowie der Ortsdurchfahrten, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

#### **§ 2 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedarf im Rahmen der Gemeinverträglichkeit:

1. Das Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen bis zu einer Dauer von einem Monat, soweit ein geordneter und unbehinderter Fußgängerverkehr möglich ist;
2. das Lagern von Baumaterial, Holz und Brennstoffen auf Gehwegen bis zu einer Dauer von zwei Wochen, soweit ein geordneter und unbehinderter Fußgängerverkehr möglich ist;

3. das Aufstellen von Containern auf Fahrbahnen bis zu einer Dauer von 2 Wochen;
  4. das Aufstellen von Milchbänken und Milchbehältern;
  5. das Aufstellen von Schildern und Tafeln, die von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen aufgestellt werden;
  6. das Veranstanen von Umzügen oder Prozessionen von Vereinen oder Kirchen;
  7. die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. verkaufsoffene Samstage/Sonntage, Hocketse) durch örtliche Vereine und Vereinigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen;
  8. das Aufstellen von Gegenständen auf öffentlichen Gehwegen und Plätzen durch örtliche Schulen, Vereine und Vereinigungen anlässlich von Veranstaltungen;
  9. das Aufstellen von Informationsständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch örtliche Schulen, Vereine und Vereinigungen;
  10. das Darbieten von Gesangs- oder Musikgruppen aus besonderen Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstage o.ä.);
  11. das Hineinragen von Automaten in den Gehweg, soweit ein unbehinderter Verkehr möglich ist; es sind diesbezüglich die jeweils allgemein geltenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zugrunde zu legen;
  12. Leitungsverlegungen im Luftraum über die Straße, soweit die erforderlichen Lichtraumprofile eingehalten werden;
  13. das Anbringen von Schutzdächern über Schaufenstern und Ladeneingängen;
  14. das Ausschmücken des Gemeindebildes bei besonderen Anlässen (z.B. Prozessionen, Umzüge, Weihnachtsbeleuchtung);
  15. das Hineinragen von Werbeträgern im Luftraum über dem Gehweg, soweit ein unbehinderter Verkehr möglich ist.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden.
- (3) Die in Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr ist abzusehen, wenn der Betrag niedriger als 2,50 € (2,56 € / 5 DM) ist.

### **§ 3 - Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 4 - Bemessungsgrundsätze**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
  3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldnerszu berücksichtigen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (3) Die festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

### **§ 5 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
  3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 - Entstehung einer Gebührenschuld**

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht der Anspruch auf die Gebühr mit dem Beginn der Nutzung.

Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

### **§ 7 - Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar jeden Jahres, Monatsbeträge werden zum 3. Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

### **§ 8 - Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Beträge unter 2,50 € (2,56 € / 5 DM) werden nicht erstattet.

### **§ 9 - Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsggebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 10 - Märkte**

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## **§ 11 - Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Auf Sondernutzungen für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.
- (2) Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Süßen, den 11. Februar 1988

Bauch  
Bürgermeister

## Anlage zur Sondernutzungssatzung

### Bauliche Anlagen

(einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und ähnliches)

- |    |   |   |
|----|---|---|
| a) | Kioske, Straßencafés (Gaststättenbetrieb), Imbissstände, sonstige Verkaufsstände,   | jährlich<br>5 € bis 100 € (10 DM bis 200 DM)  |
|    | Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 2 besteht je qm.  | einmalig<br>5 € bis 205 € (10 DM bis 400 DM)  |
| b) | Automaten soweit nicht nach § 2 Gebührenfreiheit besteht  | 10 € bis 255 € (20 DM bis 500 DM)   |
| c) | Aufgrabungen, vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Baubuden, Werkzeughütten, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel, Lagerung von Material) soweit sie nicht gemäß § 2 erlaubnisfrei sind | täglich<br>0,50 € bis 10 € (1 DM bis 20 DM)<br><br>wöchentlich<br>2,50 € bis 50 € (5 DM bis 100 DM)<br><br>monatlich<br>10 € bis 305 € (20 DM bis 600 DM) |
| d) | Aufstellen und Ausstellen von Gegenständen zum Verkauf  | jährlich<br>10 € bis 205 € (20 DM bis 400 DM)<br><br>wöchentlich<br>5 € bis 25 € (10 DM bis 50 DM)<br><br>täglich<br>1,50 € bis 5 € (3 DM bis 10 DM)      |
| e) | Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten soweit nicht nach § 2 gebührenfrei oder für nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke  | jährlich<br>25 € bis 255 € (50 DM bis 500 DM)<br><br>einmalig<br>10 € bis 155 € (20 DM bis 300 DM)  |

- f) Schaukästen je angefangene Quadratmeter soweit sie nicht von eingetragenen Vereinen, Wählergemeinschaften oder Parteien aufgestellt werden
- jährlich  
5 € bis 25 € (10 DM bis 50 DM)
- monatlich  
1 € bis 10 € (2 DM bis 20 DM)
- g) Gebührenfrei sind
- Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Erker, Treppen soweit sie baurechtlich genehmigt sind
  - Wartehallen und Informationsstände für nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke und für den Linien-, Schüler- und Behindertenverkehr
  - Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels
  - Hinweisschilder auf örtliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen

### Besondere Veranstaltungen

im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann

- a) Motorsportliche Veranstaltungen
- täglich  
15 € bis 510 €  
(30 DM bis 1.000 DM)
- b) Werbeveranstaltungen, z.B. Ausstellungswagen, Lautsprecherwagen
- für erwerbswirtschaftliche Zwecke
  - für nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke
- täglich  
2,50 € bis 100 € (5 DM bis 200 DM)
- gebührenfrei

- c) Straßenhandel ohne bauliche Anlage
- monatlich  
25 € bis 510 €  
(50 DM bis 1.000 DM)
- wöchentlich  
10 € bis 255 € (20 DM bis 500 DM)
- täglich  
2,50 € bis 100 € (5 DM bis 200 DM)
- d) Verkaufswagen ohne festen Standort
- jährlich  
15 € bis 410 € (30 DM bis 800 DM)
- wöchentlich  
2,50 € bis 50 € (5 DM bis 100 DM)

#### Sonstige Sondernutzungen

- a) Bewegliche gewerbliche Außenwerbung
- mittels Plakatträger je Person
- täglich  
2,50 € bis 25 € (5 DM bis 50 DM)
- mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug
- täglich  
2,50 € bis 25 € (5 DM bis 50 DM)
- b) Aufstellen oder Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken je Fahrzeug
- täglich  
0,50 € bis 25 € (1 DM bis 50 DM)
- c) Sondernutzung von Feld- und Waldwegen die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen durch den jeweiligen Eigentümer
- gebührenfrei
- d) Feld- und Waldwegbenutzung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke je Fahrzeug
- jährlich  
15 € bis 410 € (30 DM bis 800 DM)
- monatlich  
5 € bis 50 € (10 DM bis 100 DM)
- wöchentlich  
2,50 € bis 155 € (5 DM bis 300 DM)